

FAQ – Häufig gestellte Fragen

Sie vermuten, dass Ihr Arzt Sie falsch behandelt hat und möchten sich nun an die Norddeutsche Schlichtungsstelle wenden.

Folgende Fragen und Antworten sollen Ihnen dabei helfen.

1. Für welche Anliegen ist das Schlichtungsverfahren geeignet?

In dem Schlichtungsverfahren werden Vorwürfe einer fehlerhaften ärztlichen Behandlung und damit verbundene Schadensersatzforderungen außergerichtlich geprüft. Neben vorgeworfenen Behandlungsfehlern werden auch Aufklärungsmängel untersucht, wenn diese von Ihnen gerügt werden.

2. Ist die Norddeutsche Schlichtungsstelle für mein Anliegen zuständig?

Die Schlichtungsstelle ist zuständig, wenn die ärztliche Behandlung oder ärztlich zu verantwortende pflegerische Behandlung in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein oder Thüringen stattgefunden hat.

Sind Sie teilweise in den oben genannten Bundesländern und teilweise in anderen Bundesländern behandelt worden, können Sie sich ebenfalls an uns wenden. Wir werden dann eine Lösung für Sie finden, damit Sie nicht getrennte Anträge bei verschiedenen Schlichtungsstellen stellen müssen.

3. Welche Kosten entstehen Ihnen als Patient?

Für Sie als Patient ist das Schlichtungsverfahren kostenfrei.

Beauftragen Sie einen Rechtsanwalt, so tragen Sie die Kosten für die

www.schlichtungsstelle.de
info@schlichtungsstelle.de

**Schlichtungsstelle
für Arzthaftpflichtfragen
der norddeutschen
Ärztekammern GbR**
Hans-Böckler-Allee 3
30173 Hannover

Telefon:
+49 511 / 380 -2416 oder
+49 511 / 380 -2420

Arbeit des Rechtsanwalts.

Das Honorar für den Gutachter trägt der Versicherer des Arztes bzw. des Krankenhausträgers.

4. Wie lange dauert ein Schlichtungsverfahren?

Durchschnittlich ist mit ca. 15 Monaten zu rechnen. Es kann jedoch sein, dass ein Verfahren erheblich länger oder kürzer dauert.

Die Dauer hängt von der Schwierigkeit des Sachverhaltes, dem Zeitpunkt der Zustimmungen der Verfahrensbeteiligten und der Dauer der Gutachtenerstellung ab, auf welche wir wenig Einfluss haben.

Wenn Ansprüche gegen mehrere Ärzte oder Krankenhäuser zu prüfen und/oder wenn mehrere Gutachten einzuholen sind, verlängert sich daher zwangsläufig die Verfahrensdauer.

5. Für welche Anliegen ist das Schlichtungsverfahren nicht geeignet?

Das Schlichtungsverfahren ist nicht geeignet, wenn Sie

- eine ärztliche Rechnung beanstanden,
- eine zahnärztliche/kieferorthopädische Behandlung beanstanden (bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Zahnärztekammer Ihres Bundeslandes),
- mit dem Gutachten in einem sozialgerichtlichen Verfahren nicht einverstanden sind,
- Probleme mit Ihrer Krankenkasse haben,
- strafrechtlich vorgehen wollen oder
- sich über einen Arzt beschweren möchten, weil Sie sich menschlich falsch behandelt fühlen.

6. Wann ist ein Schlichtungsverfahren nicht mehr möglich?

Ein Schlichtungsverfahren ist nicht mehr möglich, wenn

- ein Zivilprozess wegen desselben Anliegens geführt wird,
- ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über das Anliegen entschieden hat,
- das Anliegen bereits durch einen Vergleich erledigt wurde,
- ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren wegen desselben Anliegens geführt wird.

Nach dem Abschluss eines solchen Verfahrens kann ein Schlichtungsverfahren beantragt werden,

- wenn der behauptete Behandlungsfehler zum Zeitpunkt der Antragsstellung länger als 10 Jahre zurückliegt.

Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt Ihrer Kenntnis oder der Kenntnis Ihres gesetzlichen Vertreters,

- wenn ein Verfahrensbeteiligter dem Schlichtungsverfahren nicht zustimmt oder die Zustimmung wieder zurückgenommen hat.

7. Wer ist berechtigt, einen Antrag bei der Schlichtungsstelle zu stellen?

Den Antrag können alle Verfahrensbeteiligte (Patient, behandelnder Arzt, Versicherung des behandelnden Arztes) stellen.

8. Wer ist am Schlichtungsverfahren beteiligt?

Verfahrensbeteiligte können sein:

- Sie als Patient, wenn Sie einen Behandlungsfehler annehmen oder ein Erbe(n) das tut
- der in Anspruch genommene Arzt oder die Gesellschaft (z. B. Medizinisches Versorgungszentrum, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung), für die der Arzt tätig war
- der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war

Sind mehrere Ärzte/Krankenhäuser betroffen, so ist ein Verfahren auch mit einzelnen Ärzten/Krankenhäusern möglich.

Alle Verfahrensbeteiligte können sich in dem Schlichtungsverfahren auch vertreten lassen, zum Beispiel Sie als Patient von einem gesetzlichen Vertreter oder einem Rechtsanwalt.

Für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen, frei gewählten Vertreter ist die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Die Kosten für einen Rechtsanwalt tragen Sie selbst.

9. Kann ein Erbe ein Schlichtungsverfahren beantragen?

Ja. Gibt es mehrere Erben, so kann auch ein einzelner Erbe,

unabhängig von den anderen Erben, einen Antrag stellen. In der Regel benötigen wir einen Nachweis durch einen Erbschein oder ein Testament. Wenn Sie auf das Erbe verzichtet haben, können Sie kein Schlichtungsverfahren mehr beantragen.

10. Brauche ich als Erbe einen Erbschein?

Ein Erbschein ist nicht immer zwingend zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens notwendig. Er ist jedoch zur Beschleunigung und Durchführung eines Verfahrens hilfreich. Der Versicherungsträger/Arzt/Versicherer kann die Vorlage eines Erbscheins fordern. Siehe auch Frage 7.

11. Müssen die anderen Beteiligten dem Verfahren zustimmen?

Ja, da die Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren für alle Verfahrensbeteiligten freiwillig ist.

Die Schlichtungsstelle kann nicht tätig werden, wenn ein Verfahrensbeteiligter die Zustimmung verweigert oder wieder zurücknimmt. Eine Rücknahme der Zustimmung ist jederzeit möglich.

Sie können dann ein Verfahren vor Gericht durchführen, also Klage vor dem Zivilgericht erheben.

Wenn Sie gesetzlich versichert sind, können Sie auch über die gesetzliche Krankenkasse ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) erhalten.

12. Wer beschafft die notwendigen Einwilligungen der anderen Verfahrensbeteiligten?

Sobald Sie uns den vollständigen Antrag übersandt haben, holen wir die noch fehlenden Zustimmungserklärungen der anderen Verfahrensbeteiligten ein.

Sie erhalten eine Mitteilung, sobald alle Verfahrensvoraussetzungen vorliegen.

13. Wie stelle ich einen Antrag?

Für den Anfang reichen eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes (wer hat mich behandelt, wo wurde ich behandelt, welche Erkrankung habe ich?) sowie die Angabe Ihrer Adresse aus.

Sie bekommen dann alle notwendigen Formulare zugeschickt.

Noch schneller geht es, wenn Sie

- den Antrag online ausfüllen,
- ausdrucken (eine Speicherung auf dem Computer ist nicht möglich) und
- per Post an die Schlichtungsstelle, Hans-Böckler-Allee 3, 30173 Hannover, senden.

14. Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab?

Sie als Patient füllen den Fragebogen und die Schweigepflichtentbindungserklärung aus und schildern den Behandlungsablauf, mit möglichst genauer Datumsangabe, bei dem Sie den Fehler vermuten.

Wir holen die Zustimmung zum Schlichtungsverfahren von dem betroffenen Arzt bzw. Krankenhausträger und der Haftpflichtversicherung des Arztes bzw. des Krankenhausträgers ein.

Wir beginnen mit der Sachverhaltsaufklärung und beschaffen alle Behandlungsunterlagen, auch der vor- und nachbehandelnden Ärzte.

Wir formulieren, im Falle der Beauftragung, einen Gutachtenauftrag mit den zu klärenden Fragen für einen außenstehenden Sachverständigen.

Wir senden den Fragenkatalog an alle Verfahrensbeteiligten und nennen den vorgesehenen Gutachter.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bezüglich des Fragenkataloges und der Person des Gutachters zu äußern.

Wir beauftragen vier Wochen nach der Übersendung des Entwurfs den Gutachter. Die von uns vorgegebene Bearbeitungszeit für das Gutachten beträgt etwa drei Monate. Die Bearbeitungszeit kann jedoch auch erheblich länger oder auch kürzer dauern. Darauf haben wir nur begrenzten Einfluss.

Wir senden das eingeholte Gutachten an die Verfahrensbeteiligten und geben Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen dazu Stellung zu nehmen.

Wir erläutern in unserer abschließenden Entscheidung der Schlichtungsstelle, weshalb Ansprüche aus medizinischen und juristischen Gesichtspunkten für begründet oder unbegründet gehalten werden.

Die Verfahrensbeteiligten können innerhalb eines Monats gegen diese Entscheidung Einwendungen erheben, wenn sich neue Tatsachen ergeben haben.

Eine Fristverlängerung zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen ist unproblematisch telefonisch oder schriftlich möglich.

15. Wer entscheidet meinen Fall?

Jeder Fall wird von mindestens einem Arzt und einem Juristen der Schlichtungsstelle entschieden und von einer Sachbearbeiterin betreut.

16. Wer beschafft die notwendigen Behandlungsunterlagen?

Wir fordern die Behandlungsunterlagen bei den jeweiligen Ärzten und/oder Krankenhäusern an.

Dazu ist es erforderlich, dass die vor- und nachbehandelnden Ärzte vollständig von Ihnen genannt werden, insbesondere auch Ihr Hausarzt.

Wir benötigen hierfür auch eine von Ihnen unterschriebene Schweigepflichtentbindungserklärung. Sie können von der Schweigepflichtentbindung einzelne Ärzte ausnehmen.

Ohne die Schweigepflichtentbindungserklärung ist es den Ärzten bzw. Krankenhäusern nicht erlaubt, die Krankenunterlagen an uns zu schicken.

17. Sind die Unterlagen für meine Krankenkasse/Unfallversicherung einsehbar?

Nein. Lediglich die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, die Unterlagen einzusehen.

18. Ist es möglich, schon vorab bei Antragsstellung eine Einschätzung über den Ausgang zu bekommen?

Nein, es können nach dem Eingang der Sachverhaltsdarstellung grundsätzlich keine Einschätzungen gegeben werden. Die Haftungsfrage kann erst nach medizinischer und juristischer Prüfung aller Krankenunterlagen beurteilt werden.

19. Was unterscheidet das Schlichtungsverfahren von einem Zivilgerichtsverfahren?

Es gibt einige deutliche Unterschiede zwischen diesen beiden Verfahren:

- Während die Teilnahme am Gerichtsverfahren zwingend ist, ist das Schlichtungsverfahren für alle Verfahrensbeteiligten freiwillig.
- Die Schlichtungsstelle stellt alle zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Prüfungen von sich aus an, um Nachteile für den Patienten als medizinischen Laien zu vermeiden. Das Gericht berücksichtigt im Gegensatz dazu nur die vorgetragenen Sachverhalte.
- Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist, im Gegensatz zu dem Urteil des Gerichts, unverbindlich. Den Verfahrensbeteiligten steht nach Abschluss des Verfahrens der ordentliche Rechtsweg offen, sie können also Klage vor dem Zivilgericht erheben.

Der betroffene Arzt kann sich entscheiden, ob er das Risiko einer Klage eingehen möchte.

20. Wird das Verfahren mündlich oder schriftlich durchgeführt?

Das Schlichtungsverfahren erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Es besteht keine Möglichkeit, Zeugen oder Patienten zu vernehmen. Dies ist dem Gericht vorbehalten.

Die Kommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten jedoch mündlich erörtern. (§ 8 (4) Verfahrensordnung)

21. Werde ich automatisch über den nächsten

Verfahrensschritt informiert?

Wir informieren Sie laufend über den jeweils nächsten Verfahrensschritt.

22. Werde ich darüber informiert, was die anderen Verfahrensbeteiligten vortragen?

Ja, Ihnen werden die Schriftstücke der anderen Verfahrensbeteiligten zugeschickt. Sie können dann Ihre Sichtweise darstellen.

23. Werde ich bei medizinischen oder rechtlichen Fragen beraten?

Wir klären die aufgeworfenen medizinischen und rechtlichen Fragen und entscheiden, ob und in welchem Umfang wir Schadensersatzansprüche für berechtigt halten. Die Entscheidung wird ausführlich medizinisch und juristisch begründet.

Die Grundlage dieser Entscheidung ist die zeitnahe ärztliche Dokumentation. Eine Beweiserhebung ist nicht möglich. Wir können nicht die mündliche Kommunikation zwischen Ihnen als Patient und Ihrem Arzt überprüfen.

Eine individuelle Beratung über unsere Entscheidung hinaus, z. B. welcher Schritt als nächstes zu ergreifen ist, findet nicht statt. Dies ist nach dem Gesetz im juristischen Bereich den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Kosten für eine solche Rechtsberatung und -vertretung tragen Sie selbst.

Im medizinischen Bereich sollten Sie für eine Beratung einen Arzt Ihres Vertrauens ansprechen.

24. Kann ich Einfluss auf die Fragen an den Gutachter nehmen und eine Gutachter vielleicht auch ablehnen?

Ja. Sie bekommen die Fragen für das Gutachten vorher zugeschickt und haben die Möglichkeit, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den Fragen vorzutragen.

Sie können sich auch zu der Person des vorgetragenen Gutachters äußern.

25. Kann ich gegen ein eingeholtes Gutachten Einwendungen vortragen?

Ja, denn nach dem Eingang des Gutachtens bei uns wird es zunächst an die Verfahrensbeteiligten geschickt. Alle Verfahrensbeteiligten haben dann die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Eine Fristverlängerung zur Stellungnahme ist unproblematisch telefonisch oder schriftlich möglich.

26. Ist es möglich, dass die Schlichtungsstelle von dem Ergebnis eines eingeholten Gutachtens abweicht?

Ja. Jedes eingeholte Gutachten wird von mindestens einem ärztlichen Mitglied und einem Juristen unserer Schlichtungsstelle überprüft. Das kann dazu führen, dass aus medizinischen und/oder juristischen Gründen von dem Ergebnis des Gutachtens abgewichen wird. Eine etwaige Abweichung wird ausführlich begründet.

27. Ist die abschließende Entscheidung der Schlichtungsstelle bindend?

Nein, unsere Entscheidung ist für die Verfahrensbeteiligten unverbindlich. Sie kann aber vor einem Gericht von allen Verfahrensbeteiligten verwendet werden.

28. Ich bin mit der Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht einverstanden. Welche Möglichkeiten habe ich nun?

Das Schlichtungsverfahren ist mit unserer Entscheidung zu den erhobenen Ansprüchen abgeschlossen.

Sie können innerhalb eines Monats nur dann Einwände gegen unsere Entscheidung erheben, wenn sich neue Tatsachen ergeben haben, die bei der Entscheidung noch nicht bekannt, sich also noch nicht in den Unterlagen befunden haben.

Neue Tatsachen sind z. B. Berichte von nachfolgenden Operationen und sonstigen Behandlungen. Keine Tatsachen sind Rechtsmeinungen.

Eine Fristverlängerung zur Erhebung von Einwendungen ist

unproblematisch telefonisch oder schriftlich möglich.

Der Zivilrechtsweg steht Ihnen auch nach dem Verfahrensabschluss weiterhin offen.

29. Welche Möglichkeiten habe ich nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens?

Unsere Entscheidung ist für die Verfahrensbeteiligten unverbindlich.

Die Verfahrensbeteiligten können unabhängig von unserer Entscheidung untereinander einen Vergleich schließen.

Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, also eine Klage vor dem Zivilgericht zu erheben.

30. Wann tritt die Verjährung von Ansprüchen aus fehlerhafter Behandlung ein?

Die Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt am Ende des Jahres, in dem Sie Kenntnis von der möglichen fehlerhaften Behandlung und der Person des Ersatzpflichtigen erhalten haben.

Ein Beispiel soll helfen, dies zu verstehen:

Sie erfahren im Mai 2011, dass eine Revisionsoperation wegen eines Fehlers bei der Erstoperation im Februar 2008 notwendig wird. Dann beginnt die Berechnung der dreijährigen Verjährungsfrist am 01.01.2012. Am 01.01.2015 sind die Ansprüche verjährt.

31. Welchen Einfluss hat das Schlichtungsverfahren auf die Verjährung der erhobenen Ansprüche?

Ihre Ansprüche können während des Schlichtungsverfahrens nicht verjähren, soweit diese nicht bereits verjährt sind.

Die Verjährungsfrist wird grundsätzlich ab dem Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags bei der Schlichtungsstelle gehemmt. Zu den vollständigen Antragsunterlagen gehören das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular und die Schweigepflichtentbindungserklärung (Formulare siehe Internetseite „Schlichtungsantrag stellen“). Ohne diese Unterlagen kann der Antrag nicht zeitnah an die Beteiligten bekannt gegeben werden.

Hemmung bedeutet, dass die bereits laufende Verjährungsfrist in

ihrem Fortgang anhält.

Das Schlichtungsverfahren wird durch die endgültige Entscheidung oder durch Mitteilung, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wird, beendet.

Nach dem Gesetz (§ 204 Bürgerliches Gesetzbuch) läuft die verbliebene Verjährungsfrist nach Ablauf von weiteren sechs Monaten weiter.

Wenn in Ihrem Falle in Kürze Verjährung drohen könnte, sollten Sie sich unbedingt rechtlich beraten lassen.

FAQ 3/2017